

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Per E-Mail an: Ulrike.Oehlstoeter@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Schreiben vom 05.03.2026

Unser Zeichen
40-00-05

Datum
14.04.2026

Novellierung des Runderlasses „Schwimmunterricht an Schulen“ und Organisation von Schulschwimmzentren

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwurfsfassung des Runderlasses „Schwimmunterricht an Schulen“ und Organisation von Schulschwimmzentren.

Im Eingangstext formulieren Sie die Wichtigkeit der Einbindung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an der Ausgestaltung des Erlasses. Vor diesem Hintergrund ergreifen wir die Gelegenheit, Ihnen nachfolgende Hinweise und Anmerkungen aus Sicht der (kreisfreien) Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Rolle als Schulträger zu übermitteln und bitten dringend um kritische Überprüfung des Erlassentwurfs.

Grundsätzliches

Eine verlässliche Organisation des Schwimmunterrichts und die Stärkung der Schwimmfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sind aus kommunaler Sicht unstrittig. Zweifel bestehen jedoch, ob der vorliegende Erlassentwurf hierzu einen geeigneten Beitrag leistet.

Aus Sicht der kommunalen Schulträger besteht überwiegend kein erkennbarer Mehrwert für eine grundlegende Neustrukturierung der Organisation des Schwimmunterrichts durch den vorliegenden Runderlass gegenüber der bestehenden Praxis. Die derzeit praktizierten Strukturen haben sich in der kommunalen Praxis insgesamt bewährt. Die Schulträger haben gemeinsam mit Schulen, Schwimmstätten und Verkehrsunternehmen über Jahre hinweg tragfähige, regionale Lösungen entwickelt, die sich an den jeweils vorhandenen infrastrukturellen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen orientieren. Diese gewachsenen Organisationsmodelle

ermöglichen in der Fläche eine funktionierende Durchführung des Schwimmunterrichts und werden daher von der kommunalen Ebene überwiegend als ausreichend und sachgerecht bewertet. Vor diesem Hintergrund wird aus zahlreichen Rückmeldungen deutlich, dass der Mehrwert einer landesseitigen Neuregelung in der vorgesehenen Tiefe nicht erkennbar ist und vielmehr die Gefahr besteht, funktionierende Strukturen unnötig zu überformen.

Besonders deutlich ist dabei die strukturelle Ausgangslage der Bäderinfrastruktur im Land Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Diese ist vielerorts durch erhebliche Sanierungsstaus, eingeschränkte Betriebsfähigkeit, temporäre Schließungen sowie eine insgesamt angespannte wirtschaftliche Situation geprägt. In zahlreichen Kommunen stellt bereits der reine Erhalt bestehender Schwimmstätten eine dauerhafte Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund kann die Organisation des Schwimmunterrichts nicht isoliert durch schulrechtliche Strukturvorgaben gesteuert werden, sondern ist zwingend auf die real vorhandene und tatsächlich verfügbare Infrastruktur angewiesen. Eine zusätzliche Zentralisierung oder Neuordnung organisatorischer Zuständigkeiten ersetzt keine fehlenden Wasserflächen und keine sanierungsbedingten Kapazitätsverluste, sondern verlagert die bestehenden Probleme lediglich in den Bereich der Organisation und Finanzierung. Die Situation der Schwimmbäder stellt nicht nur eine zwingend notwendige Rahmenbedingung, sondern einen entscheidenden Begrenzungsfaktor der Steuerungsfähigkeit dar.

Hinzu kommt, dass Kommunen selbst sowohl Schulträger als auch Betreiber kommunaler Schwimmstätten sein können. In diesen Fällen bestehen unmittelbare wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge zwischen der Bereitstellung von Wasserflächen, der Entgeltgestaltung und der Auslastung der Einrichtungen. Eine einseitige schulrechtliche Festlegung von Nutzungen oder Einzugsbereichen greift in diesen Konstellationen faktisch in die kommunale Betreiberverantwortung ein und ist ohne entsprechende Abstimmung mit den Trägern der Einrichtungen nicht umsetzbar. Insbesondere die Kostenentwicklung für Hallennutzungen sowie der Schülertransport stellen bereits heute erhebliche und nur begrenzt steuerbare Belastungsfaktoren für kommunale Haushalte dar. Die kommunale Praxis zeigt, dass die Finanzierung des Schwimmunterrichts zunehmend von schwer planbaren Preisentwicklungen, knappen Transportkapazitäten und begrenzter Verfügbarkeit von Fachpersonal abhängig ist.

Auch die Frage der Schülerbeförderung ist bislang im Entwurf nicht ausreichend realitätsnah abgebildet. In der Fläche bestehen erhebliche Unterschiede in der Erreichbarkeit von Schwimmstätten, wobei insbesondere im ländlichen Raum häufig keine ausreichende ÖPNV-Anbindung für eine Integration in den Regelverkehr vorhanden ist. Dies führt bereits heute zu kostenintensiven Sonderverkehren und erheblichen organisatorischen Belastungen, die durch eine starre Zuordnung von Schulen zu zentralen Schwimmstandorten weiter verstärkt werden können. Eine stärkere Einbeziehung bestehender Verkehrsstrukturen sowie eine konsequente Orientierung an tatsächlichen Fahrzeiten und Unterrichtsverlusten wäre aus kommunaler Sicht zwingend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz einer landesweiten Strukturierung über Schulschwimmzentren und festgelegte Einzugsbereiche kritisch gesehen. Wir weisen darauf hin, dass verbindliche zentrale Vorgaben nur dann sachgerecht sind, wenn sie die stark unterschiedlichen

regionalen Bedingungen, insbesondere im ländlichen Raum sowie in Ober- und Mittelzentren mit mehreren Schwimmstätten, ausreichend berücksichtigen und keine Verschlechterung gegenüber funktionierenden Bestandslösungen bewirken.

Aus Sicht der kommunalen Schulträger besteht kein struktureller Bedarf für die vorgesehene Neuregelung, da die bestehenden Organisationsformen den Schwimmunterricht in der Fläche derzeit zuverlässig gewährleisten. Sollte das Land gleichwohl eine Neustrukturierung verfolgen, muss diese zwingend die realen infrastrukturellen Rahmenbedingungen, insbesondere den massiven Sanierungsbedarf der Bäderlandschaft, die begrenzten finanziellen Spielräume der Kommunen sowie die Betreiber- und Kostenrealitäten kommunaler Schwimmstätten umfassend berücksichtigen. Entscheidend ist, dass keine zusätzlichen organisatorischen oder finanziellen Belastungen entstehen, die die Funktionsfähigkeit des Schwimmunterrichts vor Ort gefährden.

Im Einzelnen

Sollte an der vorgesehenen Neuregelung festgehalten werden, sind aus Sicht der kommunalen Schulträger zwingend folgende Punkte zu beachten, um die praktische Umsetzbarkeit und die Funktionsfähigkeit des Schwimmunterrichts sicherzustellen:

Zentraler Kritikpunkt ist die unzureichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kriterien zur Bildung und Zuordnung der Schulschwimmzentren sowie der Festlegung von Einzugsbereichen. Aus kommunaler Sicht ist zwingend erforderlich, dass die tatsächlichen Fahrzeiten, die Belastung der Schülerinnen und Schüler, die Auswirkungen auf Unterrichtszeitverluste, die vorhandenen ÖPNV-Strukturen sowie die Kapazitäten der Schwimmstätten verbindlich und nachvollziehbar berücksichtigt werden. Insbesondere im ländlichen Raum dürfen keine Konstruktionen entstehen, die zu unverhältnismäßig langen Transportwegen und damit zu einer faktischen Reduzierung der Unterrichtszeit führen.

Eng damit verbunden ist die Frage der Schülerbeförderung. In der Praxis zeigt sich bereits heute, dass der Transport zum Schwimmunterricht erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen verursacht, insbesondere dort, wo der ÖPNV keine ausreichende Anbindung bietet und gesonderte Busverkehre notwendig sind. Die Integration bestehender ÖPNV-Strukturen wird im Erlassentwurf bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Aus kommunaler Sicht sollte daher ein ausdrückliches Ziel des Erlasses sein, bestehende Verkehrsangebote stärker einzubeziehen, um zusätzliche Sonderverkehre und damit verbundene Kosten zu reduzieren.

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Kostenverteilung und Kostenentwicklung. Die Schulträger berichten übereinstimmend von erheblichen und teilweise schwer planbaren Belastungen durch steigende Entgelte für Schwimmhallennutzung sowie Schülerbeförderung. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen keine verlässlichen und langfristig kalkulierbaren Kostenstrukturen vorliegen, was die kommunale Haushaltsplanung erheblich erschwert. Eine Reform der Organisationsstruktur darf daher nicht zu einer weiteren Kostenverschiebung zulasten der Kommunen führen, sondern muss zwingend von transparenten und verlässlichen Kostenregelungen

flankiert werden. In diesem Zusammenhang ist auf die bestehende Betreiberhoheit kommunaler Schwimmstätten hinzuweisen, die eine unmittelbare und einseitige Festlegung von Nutzungen und Entgelten durch schulaufsichtliche Vorgaben rechtlich und praktisch ausschließt und entsprechende Abstimmungsmechanismen erforderlich macht.

Hervorzuheben ist ferner die besondere Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Schulträger haben in den vergangenen Jahren eigenständig tragfähige Lösungen entwickelt, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Diese dezentralen Entscheidungs- und Gestaltungsräume haben sich bewährt und ermöglichen eine flexible Anpassung an infrastrukturelle, personelle und räumliche Bedingungen. Eine zu starke Zentralisierung von Entscheidungen über Einzugsbereiche und organisatorische Zuordnungen birgt die Gefahr, diese bewährten Strukturen zu beeinträchtigen und die kommunale Steuerungsfähigkeit einzuschränken. Vor diesem Hintergrund wird eine verbindliche und frühzeitige Einbindung der kommunalen Schulträger sowie der zuständigen Stellen für Schülerbeförderung ausdrücklich für erforderlich gehalten.

Kritisch bewertet wird zudem die teilweise vorgesehene starre Zuordnung von Schulen zu bestimmten Schwimmstätten bzw. Zentren. Flexibilität ist zwingend erforderlich, um auf Sanierungen, Havarien, Kapazitätsengpässe oder kurzfristige Ausfälle reagieren zu können. Eine starre Festlegung würde die Handlungsfähigkeit der Schulträger erheblich einschränken und könnte im Ergebnis dazu führen, dass Schwimmunterricht zeitweise nicht oder nur eingeschränkt stattfinden kann. Daher ist eine ausdrückliche Regelung zur kurzfristigen und unbürokratischen Umsteuerung notwendiger Weise zu ergänzen.

Ein weiterer Aspekt betrifft die personellen Anforderungen an die Aufsicht im Schwimmunterricht. Die vorgesehenen Anforderungen weichen teilweise von den in der Praxis bestehenden Standards im Bereich der Wasseraufsicht ab. Vor dem Hintergrund der besonderen Gefährdungslage im Schwimmunterricht, insbesondere bei Nichtschwimmern, wird angeregt, die Anforderungen an Qualifikationen und Sicherheitsstandards kritisch zu überprüfen und an einschlägige fachliche Regelwerke anzunähern.

Darüber hinaus wird aus kommunaler Sicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Freibäder systematisch in die Betrachtung einzubeziehen sind. Insbesondere im ländlichen Raum stellen Freibäder häufig die einzige ortsnahe und wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit zur Durchführung von Schwimmunterricht dar. Positive Erfahrungen konnten dahingehend mit Blockmodellen im Sommer gesammelt werden, weil damit sowohl organisatorische Vorteile als auch pädagogische Mehrwerte vereint werden. Eine entsprechende Flexibilisierung der Organisationsformen sollte daher ausdrücklich ermöglicht und nicht nur im Ausnahmecharakter vorgesehen werden.

Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die kommunale Familie das Ziel einer Stärkung der Schwimmfähigkeit ausdrücklich unterstützt. Gleichzeitig besteht jedoch kein überwiegender Bedarf für grundlegende strukturelle Veränderungen der bislang praktizierten Organisation, da

diese sich in der Fläche bewährt hat. Soweit dennoch eine landesseitige Neuregelung erfolgt, muss diese zwingend praxisgerecht ausgestaltet werden, die kommunale Selbstverwaltung respektieren, die realen infrastrukturellen Bedingungen berücksichtigen und insbesondere in Bezug auf Kosten, Transport, Flexibilität und Bäderinfrastruktur tragfähige und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen.

Aus kommunaler Sicht ist entscheidend, dass nicht zusätzliche organisatorische Komplexität entsteht, sondern die bestehenden funktionierenden Strukturen gestärkt werden. Ebenso wird erwartet, dass das Land seinerseits die Verantwortung für die Sicherung und Sanierung der Bäderinfrastruktur als notwendige Voraussetzung für einen flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Schwimmunterricht konsequent mitträgt.

Wir bitten um eine bilaterale Rückmeldung zum weiteren Verfahren des Runderlasses, damit unsere Mitgliedschaft frühzeitig über etwaige weitere Schritte informiert werden kann. Angesichts der geplanten Umsetzung bereits zum kommenden Schuljahr ist eine zeitnahe Abstimmung zwingend erforderlich. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt steht für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt